Bundesministerium
Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

bmwkms.gv.at

Sektion IV – Kunst und Kultur
Abteilung IV/A/2 – Musik und darstellende Kunst

[redacted]
Sachbearbeiterin

[redacted]
Concordiaplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind unter Anführung der Geschäftszahl an die oben angeführte Adresse zu richten.

[redacted]
Theater im Bahnhof
Elisabethinergasse 27a
8020 Graz

Geschäftszahl: 2025-0.970.691

Jahrestätigkeit 2026

Sehr geehrt[redacted],

der Theaterbeirat hat Ihren Antrag vom 29. September 2025 in der Sitzung vom 14. November 2025 begutachtet und eine Förderung empfohlen. Ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass dem Theater im Bahnhof gemäß Schreiben von Herrn Bundesminister Andreas Babler für die Jahrestätigkeit 2026 eine Förderung in der Höhe von

EUR 120.000,00 (einhundertzwanzigtausend)

zur Verfügung gestellt wird. Die Anweisung des genannten Betrags erfolgt [redacted].

[redacted].

Im Sinne einer antragsgemäßen Subventionsabwicklung darf ich Sie auf die beigeschlossenen Vertragsbedingungen hinweisen.

Ergänzend dazu ersuchen wir Sie, die Mitglieder des Beirats über Ihre Aufführungen und Veranstaltungen zu informieren.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg für Ihr Vorhaben.

Mit besten Grüßen

Wien, 8. Januar 2026
Für den Bundesminister:
Mag. Stefan Hahn, MBA
Abteilungsleiter

Beilagen

Vertragsbedingungen

Die im Förderungsantrag akzeptierten Förderungsbedingungen sind integrierter Bestandteil dieser Zusage. Sie sind verpflichtet, jede Änderung der Finanzierung sowie maßgebliche Änderungen in der Durchführung unaufgefordert, umgehend und schriftlich mitzuteilen.

Die Tätigkeit und der Produktionsumfang/ Veranstaltungsbetrieb sind auf die absehbaren Finanzierungsmöglichkeiten abzustimmen. Die Bundesförderung dient zur teilweisen Deckung eines bei ordentlicher und zweckmäßiger Durchführung der geförderten Tätigkeit entstehenden Abgangs.

Da das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport durch rechtliche Normen auf nationaler und EU-Ebene verpflichtet ist, bei der Vergabe von Förderungsmitteln das Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu verfolgen, werden Sie ersucht, in Ihrer Personalpolitik, in Ihren Auftragsvergaben und in Ihren Veranstaltungsprogrammen das Kriterium der Geschlechtergerechtigkeit zu berücksichtigen.

Sie sind verpflichtet, in Drucksorten und Medien auf die Förderung durch die Sektion für Kunst und Kultur hinzuweisen. Das aktuelle Logo finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport: https://www.bmwkms.gv.at/Service/Logo.html.

Nachweiserfordernisse

Sie sind verpflichtet, die widmungsgemäße Verwendung dieser Bundesleistung nachzuweisen. Die erforderlichen Nachweisbedingungen und die Abrechnungsfrist finden Sie im weiteren Teil dieses Zusageschreibens. Den Nachweis können Sie über das Abrechnungsportal erledigen. Sollten Sie die Frist nicht einhalten können, stellen Sie bitte rechtzeitig vor Ablauf einen begründeten Antrag auf Fristverlängerung ebenfalls über das Abrechnungsportal.

Weitere Informationen zur Abrechnung Ihrer Förderung erhalten Sie auf der Website unseres Ministeriums. Bei Fragen steht Ihnen die Abteilung Förderkontrolle unter der E-Mail-Adresse foerderkontrolle32@bmwkms.gv.at zur Verfügung.

Bitte achten Sie darauf, dass die Gesamtdokumentation eine Datenmenge von 20 MB nicht überschreitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur vollständige Abrechnungsunterlagen zur Nachweisprüfung herangezogen werden können, senden Sie daher bitte keine Teilabrechnungen. Vielen Dank!

Nachweisfrist: [redacted]

Nachweisunterlagen

1. Tätigkeitsbericht und Dokumentation des künstlerischen Erfolges im betreffenden Förderungszeitraum (siehe dazu Mustervorlage „Checkliste Tätigkeitsbericht“).
2. Unterschriebene, vollständige und detaillierte Einnahmen- und Ausgabenaufstellung. Verwenden Sie dazu die mit dem Förderungsantrag eingereichte Kalkulation – erweitert um die tatsächlichen Zahlen aller Einnahmen und Ausgaben.
3. Wenn ein unterschriebener Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung unter Aufschlüsselung der einzelnen Förderungen aus öffentlicher Hand und Sponsorenbeiträgen vorhanden ist, muss dieser zusätzlich übermittelt werden.
4. Kassa- und Kontostände zum Ende des Berichtszeitraums.
5. Vermögensverzeichnis
6. Der von beiden Rechnungsprüfungsorganen unterschriebene Rechnungsprüfungsbericht.
7. Unterschriebene, systematische Belegaufstellung in Förderungshöhe (siehe dazu Mustervorlage „Belegaufstellung“). Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind Nettobeträge gesondert anzugeben. Konsumations- und Taxibelege werden nicht anerkannt.
8. Angabe der Anzahl an Personen, die von den für Fair-Pay-Maßnahmen gewidmeten Fördermitteln profitiert hat.

Mustervorlagen für die Nachweiserbringung finden Sie auf unserer Homepage unter Förderkontrolle / Förderabrechnung.

Bitte übermitteln Sie keine Originalbelege. Originalbelege sind nur auf gesonderte Aufforderung vorzulegen.

Die saldierten Originalbelege aller Einnahmen und Ausgaben sind im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum von zehn Jahren für eine eventuelle Überprüfung durch Organe des Bundes und der EU aufzubewahren.